

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Internet und Telefonie

### 1. Gegenstand des Vertrages (Versorgungsvereinbarung)

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Mit Abschluss eines Auftrages erkennt die andere Vertragspartei unsere AGB an, selbst dann, wenn ihre AGB anders lauten. Unsere AGB gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von unseren AGB müssen in Textform vereinbart sein und sind nur dann wirksam, wenn sie die Unterschrift eines unserer Geschäftsführer tragen. Schweigen kann nicht als Anerkennung ausgelegt werden. Jede Abweichung von unseren AGB wird von uns als Ablehnung des Auftrages gewertet. Nimmt die andere Vertragspartei unsere Lieferungen und Leistungen an, so sind ausschließlich unsere Bedingungen vereinbart. Unser AGB sind im Internet unter [www.ag-handwerk.de](http://www.ag-handwerk.de) abrufbar und damit öffentlich zugänglich.

Die Gesellschaft betreibt, wenn noch nicht vorhanden- errichtet, wartet und verwaltet, vorbehaltlich der Zustimmung des Hauseigentümers oder Verfügungsberechtigten, eine Empfangs-, Sende- und Verteilanlage für Hör- und Fernseh Rundfunk, Daten (Internet/ Telefon) und ähnlicher Signale (nachstehend EVA / Kabelanschluss).

Die angebotenen Leistungen können nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss in unserem Versorgungsgebiet genutzt werden. Der Kabelanschluss muss über eine Bandbreite von mindestens 860 MHz/ 1006MHz verfügen und Signale von unserer Gesellschaft empfangen. Darüber hinaus ist erforderlich und vom Kunden bereitzustellen:

- eine digitaltaugliche, rückkanalfähige Hausverteilanlage,
- eine Multi-Media-Teilnehmeranschlußdose (MMTAD),
- ein PC oder Laptop mit einer Netzwerkschnittstelle für Internetanschluss entsprechend technischen Mindestanforderungen sowie eine Genehmigung (Gestattung) des Betreibers des hausinternen Kabelnetzes, sollte diese nicht im Eigentum der Kabel-TV Anlage Untermaus sein oder bereits ein Gestattungsvertrag vorliegen, für die Durchleitung der Signale. Wir behalten uns vor, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von der Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats die Gestattung vorlegt oder eine vorliegende Gestattung später entzogen wird.

Die EVA dient zur Versorgung der Wohnung des angemeldeten Kunden. Das im Haus am Übergabepunkt anliegende Signal (Kabelanschluss) für (Fernsehen), Internet und Telefonie wird verstärkt und der Wohnungs- Multi-Media-Teilnehmeranschlußdose (MMTAD) zugeführt. Die Gesellschaft versteht sich als Makler des Signals und schließt die Wohnung des Kunden durch Einbau einer MMTAD gegen Bezahlung des Entgeltes laut Preisliste an. Auf die Auswahl und Qualität des bereitgestellten Internet- und Telefonsignals hat die Gesellschaft kein Einfluss. Das Signal wird von der Gesellschaft nur weitergeleitet.

### 2. Zustandkommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und die nachfolgende Bereitstellung der Leistung durch die Gesellschaft zustande. Den Auftrag kann der Kunde unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars schriftlich in Textform oder online oder telefonisch erteilen.

### 3. Leistungsumfang

Die Gesellschaft erbringt folgende Leistungen:

Die Gesellschaft ermöglicht dem Kunden über den Kabelanschluss den Zugang zum Internet und Telefonie gemäß seinem Auftrag in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die vom Kunden bei der Gesellschaft gekauften Endgeräte, verbleiben im Eigentum der Gesellschaft bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden. Die Gesellschaft ist im Falle eines Mangels des Gerätes berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Im Falle eines Mangels des Gerätes ist die Gesellschaft -wenn der Kunde statt der Beseitigung des Mangels die Lieferung einer mangelfreien Sache wählt - berechtigt, dem Kunden ein vom Hersteller überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Gerät als Tauschgerät zu stellen. Ausschlaggebend ist die volle Funktionsfähigkeit des Gerätes. Bei Fehlschlagen dieser Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis für das Endgerät zu mindern oder vom Kaufvertrag über das Endgerät zurückzutreten.

Im Ausnahmefall mietet der Kunde ein Gerät, so bleibt es im Eigentum der Gesellschaft. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr an die Gesellschaft zurückzugeben. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Gerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückgehen, haftet die Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung (§ 536a Abs. 1, Fall 1 BGB) ist ausgeschlossen. Im Ausnahmefall wird dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes kostenfrei und auf Dauer ein Endgerät überlassen, so geht mit der Übergabe das Eigentum an dem Gerät auf den Kunden über. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät. Die Gesellschaft übernimmt die Mängelhaftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gesellschaft haftet nicht für ordnungsgemäße Erbringung ihrer Leistungen, wenn der Kunde von der Gesellschaft nicht freigegebene Firmware oder sonstige Software aufspielt oder an den technische Veränderungen am Endgerät vornimmt.

### 4. Art der Installation

Die Gesellschaft ermöglicht dem Kunden über das Koaxkabelnetz den Zugang zum Internet/ Telefonie gemäß seinem Auftrag in Verbindung mit diesen ausführlichen AGB.

Im Regelfall sind die Endgeräte wie Modem usw. vom Kunden zu kaufen.

Die bereits vorhandenen Koaxialkabel vom Keller in die Wohnung des Hauses bilden die Voraussetzung für den vorliegenden Vertrag. Es erfolgt eine Prüfung nach den Vorschriften des VDE. Sollten Sonderwünsche bestehen, wie Unterputzverlegung, Schaltschränke und Verkleidungen in der Wohnung, werden diese nach Aufwand berechnet. Der Vertragspartner ist gehalten, über die Lage verdeckt geführter Versorgungsleitungen zu informieren. Beauftragte Zusatzleistungen und nachträgliche Erweiterungen, weitere Wohnungsanschlüsse werden nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

### 5. Eigentum und Nutzungsrecht

Die Gesellschaft bleibt Eigentümer und ausschließlicher Verfügungsberechtigter der nur zu vorübergehenden Zwecken eingebauten EVA. Für den Fall, daß das Eigentum, aus welchem Rechtsgrund auch immer, auf den Vertragspartner oder einen Dritten übergeht, verbleibt der Gesellschaft das ausschließliche Nutzungs- sowie das jederzeitige Dispositionsrecht über diese EVA.

### 6. Erhaltungs- und Entstörungspflicht

Der Kunde hat Schäden oder Störungen der EVA unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen. Jede Namensänderung und jeder Wohnortwechsel des Kunden sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die EVA in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand zu halten. Sie beseitigt auf ihre Kosten die ihr gemeldeten Störungen und Schäden an der EVA vom Signalübergabepunkt bis zur MMTAD unverzüglich, spätestens aber am folgenden Werktag. Störungen und Schäden, die schuldhaft durch den Vertragspartner oder durch die Hausangehörigen verursacht werden, werden auf Kosten des jeweiligen Verursachers beseitigt und in Rechnung gestellt.

Gleiches gilt für die Kosten einer unbegründeten Inanspruchnahme des Kundendienstes der Gesellschaft, insbesondere bei defektem Kabelmodem, PC, Router und Anschlußkabeln. Bedienungsfehler oder unsachgemäßer Gebrauch der Anschlussdose, Störungen oder Beeinträchtigungen des Internets oder Telefons oder Störungen bzw. Betriebsunfähigkeit der EVA und Stromausfall. Die Gesellschaft haftet nicht für die ordnungsgemäße Erbringung ihrer Leistungen, wenn der Kunde von der Gesellschaft nicht freigegebene Firmware oder sonstige Software aufspielt oder an den Endgeräten technische Veränderungen vornimmt.

### 7. Verfügbarkeit/ Schadensersatz

Die Verfügbarkeit der zu erbringenden Leistung beträgt mindestens 90% im Jahresmittel. Eine darüber hinaus gehende Verfügbarkeit gehört nicht zur Leistungsverpflichtung der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, in der Dauer einzuschränken oder teilweise bzw. ganz einzustellen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

Die Gesellschaft haftet für Schäden, die beim Einbau und Betrieb der EVA durch sie oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung bei Personenschäden auf einhunderttausend Euro und bei Sachschäden auf fünfundsanzigtausend Euro je Schadensfall beschränkt.

### 8. Haftungsfreistellung

Die Gesellschaft stellt dem Vertragspartner von Ansprüchen Dritter frei, die ihm gegenüber aus Anlass der Errichtung und des Betriebes der EVA erhoben werden, wenn sie hierfür verantwortlich ist. Sie ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

### 9. Gestattung, Zutrittsrecht

Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis, auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung alle Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung der EVA mit dem Wohnungsanschluss (MMTAD) erforderlich sind und gestattet der Gesellschaft die Betreuung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, weder selbst Eingriffe in die EVA vorzunehmen noch Dritten zu genehmigen.

Der Vertragspartner gewährt der Gesellschaft und den von ihr beauftragten Fachunternehmern zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Tätigkeit während der ortsüblichen Geschäftszeiten Zutritt zum Grundstück und Gebäude und stellt nach Absprache die Zugangsmöglichkeit zu den Wohnungen sicher. Dem Vertragspartner (Bauherren, Mieter, Hausangehörigen) ist nicht genehmigt, den Signalübergabepunkt Dritten zugänglich zu machen, weder gegen Entgelt noch unentgeltlich.

### 10. Entgelte/ Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner zahlt für die Leistungen der Gesellschaft die vereinbarte Vertragssumme/ die aufgeführten Entgelte. Hiermit sind alle Kosten, bei Nichtvorhandensein die notwendige Errichtung, der laufende Betrieb und die Wartung der EVA abgegolten. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20b Urheberrechtsgesetz), Kosten für Instandhaltung und Betrieb des Kabelnetzes, die technische Zuführung der Programme und die Netzunterhaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Der Kunde ist verpflichtet eine Einzugsermächtigung/ SEPA Mandat für sein Girokonto zu erteilen und für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen.

Das monatliche Entgelt für den 1. Monat erfolgt anteilmäßig zum Monat.

Das einmalige Entgelt und der erste Monatsbetrag sind erstmalig mit dem Tag der Betriebsbereitstellung der EVA/ Internet/ Telefonie in Bar an den Monteur zu bezahlen. Das weitere monatliche Entgelt ist jeweils am 1. Werktag des umseitig vereinbarten Zahlungszeitraums im Voraus fällig. Katastrophen und höhere Gewalt, berechtigen den Vertragspartner nicht zur Minderung des Entgeltes. Die Gesellschaft ist berechtigt, das monatliche Entgelt anzupassen, falls sich nach Vertragsabschluß der Mehrwertsteuersatz, die Personal- oder sonstige Kosten für Signallieferungen/ -bezug, Service- und Wartungskosten und das Signalentgelt für das bereitgestellte Signal für die vereinbarte Leistung (siehe oben Gesamtkosten) verändern. Dies gilt auch, wenn die Entgelte im Voraus entrichtet wurden.

Die Preiserhöhung darf lediglich die tatsächliche Kostenerhöhung berücksichtigen. Sie muß dem Kunden mindestens einem Monat vor Fälligkeit in Textform mitgeteilt werden. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt, z.B. Fernsehen, Internet, Telefonie, jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die Gesellschaft den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und den Wohnungsanschluss sperren. Im Falle der fristlosen Kündigung wird das monatliche Entgelt bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt als Schadenersatz zusätzlich 2% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz in einer Summe fällig. Der Gesellschaft bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden, als in der Preisliste für das Abklemmen oder Sperren angegeben, geltend zu machen. Dem Kunden steht es im vorgenannten Fall frei, den Nachweis zu führen, dass ein Sachschaden nicht oder niedriger als der Pauschalbetrag entstanden ist. Wird eine Lastschrift oder ein Scheck durch den Kunden zu vertretenden Umständen zurückgerufen bzw. nicht eingelöst, kann die Gesellschaft den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Entzieht der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt seine Einzugsermächtigung und zahlt die fälligen Entgelte, z. B. durch Zahlung per Überweisung oder Scheck, so ist die Gesellschaft berechtigt, für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Entgelt laut Preisliste für Zahlungen ohne Bankeinzug für jeden zu verbuchenden Zahlungsvorgang zu erheben. Der Kunde ist auch verpflichtet die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der Dienstleistung durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Benutzung zu vertreten hat.

Alle eingetragenen Änderungen seiner persönlichen Vertragsdaten (u. a. Namen, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse) sind unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der

Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist die Gesellschaft berechtigt, für die zur Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

#### 11. Ausschluss von Einwendungen

Einwendungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Entgelte sind umgehend nach Zugang der Rechnung/ Abbuchung in Textform bei der Gesellschaft zu erheben, wobei die Einwendungen innerhalb von acht Wochen ab Erhalt der Rechnung/ Abbuchung eingegangen sein müssen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Gesellschaft wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

#### 12. Sperren der Dienste

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Zugang zu den von der Gesellschaft bereitgestellten Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde seine Pflichten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in wiederholter und schwerwiegender Weise schuldhaft verletzt und erfolglos unter Fristsetzung abgemahnt wurde. Abweichend vom ersten Satz ist die Gesellschaft berechtigt, unverzüglich einzelne Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, sofern der Kunde eine Pflicht missbräuchlich nutzt, verletzt oder begründete Verdachtsmomente dafür bestehen. Im Fall der Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Eine Entsperrung des jeweiligen Dienstes erfolgt zu den in der Preisliste genannten Preisen. Erfolgt die Sperre nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, gilt dies nur soweit der Kunde die zugrunde liegende Pflichtverletzung zu vertreten hat. Zudem bleibt dem Kunden der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

#### 13. Internet-Dienstqualität

Die Gesellschaft stellt grundsätzlich die vereinbarte Übertragungsgeschwindigkeit zur Verfügung. Die tatsächlich erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist von einer Vielzahl von Faktoren innerhalb und außerhalb des Netzes abhängig: den physikalischen Eigenschaften des Hausnetzes, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhalteanbieters, den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC inkl. Dessen Betriebssystem und sonstige eingesetzte Software wie z. B. Sicherheitssoftware) sowie der Auslastung des Breitbandkabelnetzes. Diese Faktoren können dazu führen, dass trotz umfangreich bereitgestellter Bandbreitenkapazitäten die konkret verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit bei Kunden geringer sein kann als die tatsächlich vereinbarte und von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Geschwindigkeit.

#### 14. Übertragungsgeschwindigkeit

Um allen Kunden jederzeit die schnellstmögliche Übertragungsgeschwindigkeit im Breitbandkabelnetz zu bieten, nutzt die Gesellschaft folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen:

An den Knotenpunkten des Kabelnetzes werden Gesamt-Verkehrsvolumenmessungen durchgeführt. Grundsätzlich wird jede Art von Verkehr gleichmäßig durchgeleitet. Nur wenn die Gefahr einer Überlastung des Netzes besteht, ist die Gesellschaft berechtigt, in den betroffenen Netzsegmenten den Verkehr zur Sicherung der Servicequalität folgendermaßen zu priorisieren: 1.) Zeitkritische Anwendungen (z. B. Video-Streaming, Internet-/Videotelefonie, Online-Gaming) erhalten Vorrang vor allen anderen Anwendungen, 2.) alle anderen Anwendungen (z. B. Internetsurfen, Social Network) haben immer Vorrang vor Filesharing-Anwendungen (z. B. Peer-to-Peer, One-Click-Hoster und Net-News). Dadurch kann sich in den betroffenen Netzsegmenten die Übertragungsgeschwindigkeit zunächst für diese letztgenannten Anwendungen reduzieren. Lediglich wenn hierdurch Engpässe nicht beseitigt werden können, ist eine Reduzierung der Übertragungsgeschwindigkeit für vorrangig transportierte Anwendungen, nur zuletzt auch für zeitkritische Anwendungen möglich. Lädt ein Kunde an einem Kalendertag ein Gesamtdatenvolumen von mehr als 10 GB herunter, ist die Gesellschaft berechtigt, die ihm zur Verfügung stehende Übertragungsgeschwindigkeit ausschließlich für Filesharing-Anwendungen bis zum Ablauf desselben Tages auf 100 Kbit/s zu begrenzen. Alle anderen Anwendungen (Internetsurfen, Social Networks, E-Mails, Video-Streaming, Video-on-Demand, Chat etc.) sind davon zu keiner Zeit betroffen und bleiben unverändert nutzbar.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Maßnahmen nach a.) und b.) anzupassen, wenn und soweit dies aus technischen Gründen oder aufgrund neuer Anwendungen und/oder derzeit noch nicht absehbaren Nutzungsverhaltens erforderlich ist, um das durch die beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen verfolgte Ziel weiterhin erreichen zu können.

#### 15. WLAN-Kabelmodem

Mit der Freischaltung des WLAN-Kabelmodems durch die Gesellschaft wird ein WLAN-Signal zur Verfügung gestellt. Die Anmeldung hat ausschließlich über Benutzername und Passwort, welche Ihren Zugangsdaten des Kundenportals entsprechen, zu erfolgen. Freigeschaltete WLAN-Kabelmodems sind anderen Privatkunden nicht zur Verfügung zu stellen oder vom Kunden entgeltlich oder unentgeltlich weiter zu berechnen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Nutzung des WLAN bedarfsweise zeitlich und geografisch einzuschränken. Sensible Daten sollten durch eine entsprechende Sicherheitssoftware (z. B. VPN-Software) oder durch die Nutzung von verschlüsselten Protokollen (z.B. HTTPS, IMAPS) geschützt werden.

Eine jederzeitige und ununterbrochen störungsfreie Zurverfügungstellung wird nicht zugesagt. Der Dienst kann durch geografische, atmosphärische oder sonstige Bedingungen und Umstände, die außerhalb der Kontrolle von der Gesellschaft liegen, beeinträchtigt werden. Die Luft-Schnittstelle WLAN ist im jeweiligen Frequenzband in der Bandbreite begrenzt und steht jedem als nur Zeitschlitz zur Verfügung. Die Geschwindigkeit wird ebenfalls bei Nutzung nur eines Frequenzbandes z.B. 2,4 GHz stark begrenzt und ist von der eingesetzten Kunden-Technik abhängig. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. von der Netzauslastung des Internet-Backbones, von der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhalteanbieters und von der Anzahl der Nutzer am jeweiligen Hotspot abhängig.

Sofern bei einem Login entsprechend dem vorangegangenen Satz ein Endgerät zu automatischen Einwahl registriert wird, steht der Dienst automatisch zu Verfügung, sobald Kunden mit diesem Gerät in den Bereich eines entsprechenden Hotspots von der Gesellschaft gelangen. Geänderte Nutzungsbedingungen sind nach Aufforderung durch die Gesellschaft erneut zu akzeptieren, andernfalls ist eine automatische Einwahl nicht mehr möglich. Nach erfolgtem Login können bis zu 3 weitere Nutzerkonten angelegt werden.

Die drahtlose Verbindung zwischen Endgeräten und dem öffentlichen Hotspot-Netzwerk

erfolgt ohne eine Sicherheitsverschlüsselung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte sich Zugriff auf die innerhalb dieses Netzwerkes übertragenen Daten verschaffen. Der Kunde ist daher selbst für eine Verschlüsselung der in diesem Netzwerk übermittelten Daten (z. B. mittels HTTPS, VPN) zuständig.

#### 16. Inhalteverantwortung und Haftung

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle Inhalte, die er über den Zugang zum Internet oder den Dienst überträgt oder auf sonstige Weise verbreitet (z. B. auch per E-Mail, Newsgroups, Chat-Diensten), gegenüber der Gesellschaft und Dritten. Dies gilt auch für Inhalte, die durch Dritte entsprechend übertragen oder verbreitet werden, deren Zugang zum Dienst am Ende der Kunde zu vertreten hat. Die Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die Gesellschaft. Der Kunde stellt die Gesellschaft von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Pflichten des Kunden einer rechtswidrigen Verwendung der Dienste und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder durch entsprechende Handlungen Dritter, deren Zugang zum Dienst von der Gesellschaft über den Kunden zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die sich aus datenschutzrechtlichen, Urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Dienste verbunden sind. Erkennt der Kunde diese oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von der Gesellschaft.

#### 17. Der Kunde ist verpflichtet,

den Zugang ins Internet sowie die weiteren Leistungen über den Kabelfernsehanschluss vor unberechtigtem Zugriff Dritter, z. B. durch die Verwendung von Passwörtern auf den an das Internet angeschlossenen Geräten zu schützen, Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zugang zu jugendgefährdenden Angeboten zu verwehren. Der Zugang zum Internet ist nicht zum Betreiben eines Servers und/ oder für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen des Kunden zu benutzen.

Das Netz von der Gesellschaft oder andere Netze ist untersagt zu manipulieren, zu stören, zu ändern oder zu beschädigen sowie die Dienstleistungen von der Gesellschaft missbräuchlich zu nutzen und bei der Nutzung die allgemeinen Gesetze, insbesondere Urheberrechte, Lizenzrechte, Nutzungsrechte, Strafgesetze, Wettbewerbsbestimmungen etc., sind zu beachten und die Rechte Dritter, insbesondere etc., zu wahren. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder über seinen Internetanschluss eingestellten oder sonst wie verfügbar gemachten Inhalte die Rechte Dritter nicht verletzen und nicht strafbar, sittenwidrig oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind; der Kunde übernimmt allein die Verantwortung für alle Inhalte, die er über den Zugang zum Internet oder die Dienste von der Gesellschaft überträgt oder sonst in irgend einer Art verbreitet (z. B. E-Mail, Newsgroups, Chat-Dienste).

Die von der Gesellschaft erbrachten Telekommunikationsleistungen (insbesondere die Internetzugangleistung) Dritten nicht entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile zur Verfügung zu stellen oder weiterzugeben und, sofern der Kunde Privatkunde ist, diese Leistungen nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Folgendes zu unterlassen:

- den Versand von unerwünschten Werbe-E-Mails, Junk-E-Mails, sonstigen unvorhergesehenen Mitteilungen, sog. Mailbomben etc. an eine Person, an Verteillisten oder an mehrere Newsgroups (Spamming),
- das Fälschen von Absenderangaben oder anderen Headerinformationen,
- das Sammeln von Informationen über Personen und deren E-Mail-Adressen ohne Zustimmung der Inhaber,
- den Zugriff auf ein bzw. das Abtasten eines Betriebssystems und/oder eines Netzwerkes (Scanning) sowie die unerlaubte Überwachung von Datenverkehrsflüssen ohne Zustimmung des Inhabers,
- die Verwendung von fremden Mail-Servern (Relay) zum Versand von Mitteilungen ohne Zustimmung des Inhabers,
- die Verbreitung von Viren, Würmern, Trojanischen Pferden etc.,
- den für die Installation der Software bereitgestellten Autorisierungscode, die Abonnementnummer oder den Registrierungsschlüssel an Dritte weiterzugeben,
- die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Geräte unberechtigten Dritten außerhalb der eigenen Wohnung oder der sonst vereinbarten Räumlichkeiten zugänglich zu machen.

#### 18. Weitere Bedingungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, weniger gewichtige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages betreffen.

Die Gesellschaft berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen oder zu ergänzen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages mit dem Kunden aufgrund von nach Vertragsschluss entstandener Regelungslücken erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtsprechung eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt.

Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform per Post oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Die Gesellschaft wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch der Gesellschaft als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch die Gesellschaft Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt werden, gelten diese als Vorleistungen. Die Leistungsverpflichtung von der Gesellschaft steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung mit den vorbezeichneten Vorleistungen, soweit die Gesellschaft ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von der Gesellschaft beruht. Die Gesellschaft wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen

**AGB KVM Internet/ Telefon 2018**

Zustimmung, in Textform, von der Gesellschaft auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung kann nur aus einem sachlichen Grund verweigert werden.

Die Gesellschaft darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Gesellschaft hat dem Kunden die Übertragung sechs Wochen vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen.

**19) Erweiterung Verantwortlichkeit**

Für Verluste und Schäden, die durch die Nutzung von Informationen von unabhängigen, lediglich unsere technische Infrastruktur nutzende natürlichen und juristischen Personen entstehen, sind wir nicht verantwortlich und nicht haftbar. Dasselbe gilt für den Fall, dass Verluste und Schäden aufgrund von Fehlern der uns zur Nutzung von Dritten bereitgestellten technischen Infrastruktur entstehen. Unter diesen Umständen sind die entstehenden Forderungen an den für die Fehlerverursachung verantwortlichen Dritten zu richten. Für Verluste und Schäden, die aufgrund von notwendigen Wartungsarbeiten an unserer technischen Infrastruktur entstehen, sind wir nicht haftbar zu machen. Der Kunde weiß, dass der Provider das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch dort weitere abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.

Möchte der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und seinen Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.

**Ergänzende AGB für den Telefonanschluss**

Beauftragt der Kunde gleichzeitig oder zusätzlich zu dem Internetzugang oder ausschließlich einen Festnetz-Telefonanschluss, gelten zusätzlich auch die nachfolgenden Geschäftsbedingungen -Festnetz-Telefonanschluss- sowie die jeweilige Preisliste.

**a) Leistungsumfang**

Die Gesellschaft stellt dem Kunden gemäß seinem Auftrag, dieser Geschäftsbedingungen und der Preisliste einen Telefonanschluss zur Verfügung, der den Kunden befähigt, über seinen Kabelfernsehanschluss zu telefonieren. Die Art und die Anzahl der zugelassenen Endgeräte ergeben sich aus der Preisliste. Die Bereitstellung erfolgt über ein Kabelmodem.

Die Gesellschaft weist den Kunden darauf hin, dass der Betrieb eines Kabelmodems nur an dem vom Kunden mitgeteilten Standort zulässig ist, da die Notrufnummer des Anschlusses bei der Nutzung an einem anderen als dem der Gesellschaft mitgeteilten Standort nicht gewährleistet ist. Die Gesellschaft weist weiter darauf hin, dass der Telefonanschluss nicht für die Nutzung von **Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen geeignet** ist; Ein derartiger Betrieb erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Kunden. Die Gesellschaft haftet bei der vorgenannten Nutzung des Telefonanschlusses sowie bei Stromausfall nicht für eine fehlerhafte bzw. nicht erfolgte Übermittlung des Notrufs an die zuständige Notrufstelle. Die Gesellschaft teilt dem Kunden die Rufnummern zu. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser weitere Rufnummern. Wünscht der Kunde seine bestehenden Rufnummern weiterhin zu benutzen, ermöglicht die Gesellschaft die Rufnummernportierung (Rufnummernmitnahme). In Summe kann der Kunde an Kabelodem maximal drei Rufnummern belegen. Die Preise für diese weiteren Rufnummern ergeben sich aus der Preisliste. Die Gesellschaft ermöglicht ebenfalls die Rufnummernportierung. Die Gesellschaft haftet nicht, wenn dem Kunden zugeteilte Rufnummern zu einem späteren Zeitpunkt wieder entzogen werden müssen und dies auf Vorgaben berechtigter Dritter (z.B. der Bundesnetzagentur) beruht.

Der Festnetz-Telefonanschluss umfasst einen Sprachkanal. Sofern der Kunde noch nicht über eine Teilnehmerrufnummer verfügt oder bestehende Rufnummern nicht beibehalten möchte, erhält er von der Gesellschaft aus dem Ortsnetzvorwahlbereich des Wohnorts des Kunden die Rufnummer zur Verfügung gestellt. Der Festnetz-Telefonanschluss von der Gesellschaft ermöglicht dem Kunden, alle öffentlichen Telefonverbindungen entgegenzunehmen und von seinem Anschluss Verbindungen zu anderen öffentlichen Telefonanschlüssen herzustellen. Es ist nicht möglich, über den Festnetz-Telefonanschluss Verbindungen zu geografischen Einwahldiensten aufzubauen oder die fallweise oder voreingestellte Auswahl eines alternativen Verbindungsbetreibers zu nutzen. Bei Gesprächen über die Netzgrenzen von der Gesellschaft hinaus ist es möglich, dass aufgrund von technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Festnetztelefon Leistungsmerkmalen auftreten. Eine Vorrangschaltung im Sinne der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKSiV) kann beim Festnetz-Telefonanschluss aus technischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Festnetz-Telefonanschluss umfasst die in den Leistungsmerkmalen angegebenen Möglichkeiten, die vom Kunden genutzt werden können, sofern sie von seinem jeweiligen Endgerät (Telefon) unterstützt werden.

**b) Pflichten des Kunden**

Der Festnetz-Telefonanschluss darf nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere hat der Kunde bedrohende oder belästigende Anrufe zu unterlassen. Der Kunde verpflichtet sich auch, keine Informationen mit rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten über den Festnetz-Telefonanschluss zu übermitteln. Dazu gehören vor allem Informationen, die der Volkserziehung dienen, zu Straftaten anleiten, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig oder pornografisch bzw. geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Zur Vermeidung der Überlastung des Netzes der Gesellschaft darf der Kunde die vertraglichen Leistungen nicht zum Aufbau von Standleitungen und/ oder Datenfestverbindungen nutzen.

**c) Sperren des Festnetz-Telefonanschlusses**

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Zugang zum Festnetz-Telefonanschluss ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit einem Betrag von mindestens 70 € in Verzug, die geleistete Sicherheit verbraucht und die Sperre unter Hinweis auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen, mit einer Frist von zwei Wochen in Textform angedroht worden ist, wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von der Gesellschaft in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei Abwarten einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten wird und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist. Im Fall der Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der

Entgelte verpflichtet. Eine Entsperrung des jeweiligen Dienstes erfolgt zu den in der Preisliste genannten Preisen.

**d) Anbieterwechsel**

Will der Kunde nach Beendigung des Vertrags einen unterbrechungsfreien Anbieterwechsel durchführen, müssen die Kündigung und der Auftrag zur Rufnummernportierung über das Portierungsformular erfolgen. In diesem Fall darf die Leistung erst unterbrochen werden, nachdem die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies.

**e) Telefonbucheintrag**

Bei Bereitstellung eines Festnetz-Telefonanschlusses leitet die Gesellschaft in Textform auf Wunsch des Kunden Rufnummer, Name, Adresse und zusätzliche Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses zum Eintrag in öffentliche Telefonverzeichnisse (elektronische und/ oder gedruckte öffentliche Verzeichnisse) weiter. Wird an den Kunden eine neue Rufnummer durch die Gesellschaft vergeben, so wird diese nur auf Wunsch des Kunden weitergegeben.

**f) Rechnungsstellung**

Für den Festnetz-Telefonanschluss erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung. Verbrauchsabhängige Verbindungspreise werden separat auf einer Rechnung dargestellt.

**g) Telefon-Flatrat**

Folgende Verbindungen sind nicht möglich: Aufbau von Daten- oder Internet-einwahlverbindungen über geografische Rufnummern, Verwendung von Anrufweiterschaltungs- oder Rückruffunktion.

**Dem Kunden ist untersagt:**

Der Wiederverkauf von Verbindungsleistungen Massenkommunikation (z. B. Fax-Broadcast, Call-Center-Dienste) Bei Verstößen gegen die vorgenannten Verbote behält sich die Gesellschaft eine außerordentliche Kündigung der Telefon-Flatrate bzw. des Festnetz-Telefonanschlusses sowie eine Nachberechnung der Verbindungsentgelte nach jeweils gültiger Preisliste vor. Die Telefon Flatrate beinhaltet ausschließlich Sprach- und Telefaxverbindungen in das deutsche Festnetz zu geografischen Rufnummern. Ausgenommen von der Telefon-Flatrate sind Verbindungen in nationale und internationale Mobilfunknetze, zu Sonderrufnummern, zu Mehrwertdiensten sowie sämtliche Auslandsverbindungen.

**h) Mehrwertdienste**

Neben den Verbindungsleistungen von der Gesellschaft kann der Kunde über den Telefondienst die Verbindungsleistung hinausgehende kostenpflichtige Dienste Dritter (Mehrwertdienste) nutzen. Die Nutzung dieser Dienstleistungen von Dritten ist aber nicht Bestandteil des Vertrages. Die zu entrichtenden Entgelte für die Mehrwertdienste werden von der Gesellschaft lediglich im Namen des Mehrwertdiensteanbieters in Rechnung gestellt. Die jeweils gültigen Preise/Takungen für die vorbezeichneten Mehrwertdienste werden vom jeweiligen Mehrwertdiensteanbieter angegeben und sind vom Kunden dort in Erfahrung zu bringen und/oder werden bei der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angesagt. Soweit die Bundesnetzagentur im Preisfestlegungsverfahren nach § 67 Abs. 2 TKG die Preise für die Anrufe zu bestimmten Mehrwertdiensten festlegt, gelten die Preise gemäß der jeweils aktuellen Festlegung.

**20. Rechtsnachfolge**

Die Gesellschaft ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen anderen EVA-Betreiber zu übertragen, sofern der Vertragspartner nicht wichtige Gründe gegen den Vertragseintritt des Dritten geltend macht.

Bei einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks oder Gebäudes wird der Vertragspartner den Erwerber bzw. die neue Hausverwaltung verpflichten, in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages einzutreten.

**21. Neue Techniken und Dienste**

Sollten sich künftig neue Möglichkeiten ergeben, das Objekt mit weiteren Signalen durch leistungsfähigere oder preiswertere Techniken zu versorgen, ist die Gesellschaft in Abstimmung mit dem Vertragspartner berechtigt, diese zu installieren. In gleicher Weise räumt der Vertragspartner der Gesellschaft für zusätzliche Telekommunikationsdienste eine Option zum Abschluss einer diesbezüglichen Versorgungsvereinbarung ein.

**22. Vertragsdauer und -beendigung**

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen. Er verlängert sich danach um 1 Jahr bis Monatsende, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief in Textform gekündigt wird.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses über die Wohnung des Kunden die Kündigung in Textform jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zulässig. Die Gesellschaft kann kündigen, wenn der Anschluss nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden bestehen.

Bei Vertragsbeendigung wird die Gesellschaft die MM Teilnehmer-Anschlussdose stilllegen. Der Vertragspartner räumt hierzu der Gesellschaft den Zutritt zum Anschluss ein. Falls die Gesellschaft den Vertragspartner vor Installationsbeginn aus dem Vertrag entlässt, ist eine Bearbeitungsgebühr von 70 Euro zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr ist nicht zu bezahlen, soweit der Vertragspartner den Vertrag in der gesetzlichen Widerrufsfrist aufhebt.

**23. Datenschutzerklärung**

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Daten, die diese Versorgungsvereinbarung betreffen, im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, die mit der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere mit den Diensten, Programmen, der Errichtung und dem Betrieb der EVA befasst sind und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) wird von der Gesellschaft eingehalten. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an unseren Datenschutzbeauftragten unter kundendienst(at)tecosi.com.

**24. Gerichtsstand/ sonstiges**

Vorbehalte, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen oder andere in diesem Vertrag nicht enthaltene Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit in Textform eine Bestätigung der Gesellschaft.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft, somit Gera. Es gilt das Recht der BRD. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.